

# § 8 Oö. WTG

Oö. WTG - Oö. Waldteilungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

## § 8

Wer - ohne im Besitz der Bewilligung gemäß § 2 zu sein - sein Waldgrundstück entgegen dem Verbot gemäß § 1 teilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu bestrafen.

(Anm: LGBl. Nr. 80/1979, 90/2001)

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)